

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 42

Helmstedt, den 15.11.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

203.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit	3
204.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Haushalt und Finanzen	4
205.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bahrdorf über die Erhebung von Gebühren für die Be- nutzung des Kindergartens	5
206.	Bekanntmachung der Satzung des Friedhofs Zweckverbandes Lelm	6
207.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Friedhofs Zweckverbandes Bahrdorf	12
208.	Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Friedhofs Zweckverbandes Danndorf	13
209.	Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Teilnahme an Wo- chenmärkten, Volksfesten und Jahrmärkten in der Stadt Königslutter am Elm	14
210.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Königslutter am Elm - Sondernutzungsgebührenordnung -	16
211.	Bekanntmachung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzun- gen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Königs- lutter am Elm	20
212.	Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Wols- dorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinder- gartens	25

213.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasser-Gebühren-Satzung)	27
214.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten der Gemeinde Rennau	32
215.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Rennau	33
216.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das Schützen- und Sportheim (Hasenwinkelhaus) in Rennau der Gemeinde Rennau	34
217.	Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung für die Stadt Helmstedt	35
218.	Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)	41
219.	Bekanntmachung der 2. Satzung der Stadt Helmstedt zur Änderung des Ortsrechts der Stadt Helmstedt bezüglich der Einführung des Euro	48
220.	Nochmalige Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt zur Änderung des Ortsrechts der Stadt Helmstedt bezüglich der Einführung des Euro	52
221.	Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des EURO	56
222.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Querenhorst zur Änderung vom Satzungsrecht bezüglich der Einführung des Euro	60
223.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Mariental zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des Euro	62
224.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Twieflingen zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des Euro	65
225.	Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des Euro	67

B. Nichtamtlicher Teil

**203. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit**

Am 20.11.2001 findet um 14.30 Uhr im Vasel'schen Haus in Beierstedt, Schöninger Str. 1, eine Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Besichtigung des Vasel'schen Hauses
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Sanierung der Oberburg der Burg Warberg;
hier: Zuschuß des Landkreises Helmstedt
7. Kreiszuschüsse für kulturelle Maßnahmen im Haushaltsplanentwurf 2002
8. Richtlinien für Stipendien des Landkreises Helmstedt zur Förderung der bildenden Kunst
9. Kunststipendium des Landkreises Helmstedt
10. Anfragen und Mitteilungen
– Kultur und Heimatgeschichte –
11. Antrag des S.V. "Eintracht" Volkmarsdorf von 1953 e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten des Aus- und Umbaus des vereinseigenen Trainingsplatzes
12. Anfragen und Mitteilungen
– Sport und Freizeit -

Helmstedt, den 08.11.2001

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 42 vom 15.11.2001

**204. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Haushalt und Finanzen**

Am Freitag, dem 23.11.2001, findet um 08.30 Uhr in der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, großer Sitzungssaal, eine Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift der 25. Öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 11.06.2001
6. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2000
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002, Finanzplan und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2001 – 2005 und Haushaltskonsolidierungskonzept 2002
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 12.11.2001

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 42 vom 15.11.2001

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

205.

Bekanntmachung der
2. Satzung
zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Bahrdorf
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 3, 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in seiner Sitzung am 06.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Bahrdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 26.05.1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.10.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 54 vom 12.12.1997) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen monatlich

a) bei vierstündiger Betreuung bei einem Einkommen von

		DM	Euro
1	bis 2.000,00 DM	68,00	35,00
2	2.000,01 – 3.000,00	102,00	52,00
3	3.000,01 – 4.000,00	136,00	70,00
4	4.000,01 – 5.000,00	170,00	87,00
5	5.000,01 – 6.000,00	204,00	104,00
6	6.000,01 – 7.000,00	238,00	122,00
7	über 7.000,00	272,00	139,00

b) bei sechsstündiger Betreuung bei einem Einkommen von

		DM	Euro
1	bis 2.000,00 DM	102,00	52,00
2	2.000,01 – 3.000,00	153,00	78,00
3	3.000,01 – 4.000,00	204,00	104,00
4	4.000,01 – 5.000,00	255,00	130,00
5	5.000,01 – 6.000,00	306,00	156,00
6	6.000,01 – 7.000,00	357,00	183,00
7	über 7.000,00	408,00	209,00

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.09.2001 in Kraft.

38458 Velpke, den 06.09.2001

gez. Waurich
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junker
Gemeindedirektor

206.

Bekanntmachung der

Satzung

des Friedhofszweckverbandes Lelm

Zur gemeinsamen Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofs Lelm im Ortsteil Lelm haben sich die Stadt Königslutter am Elm mit dem Ortsteil Lelm und die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lelm aufgrund des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 (Nds. GVB1. Sb. IIS. 109) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und sich auf folgende Verbandssatzung geeinigt.

§1

Mitglieder auf Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Stadt Königslutter am Elm und die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lelm (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Friedhof im Ortsteil Lelm zu verwalten und zu unterhalten.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe übertragen ihm die Verbandsmitglieder das friedhofsmäßige Nutzungsrecht an den Grundflächen Flur 2 Flurstück 88/5 und Flur 2 Flurstück 62 = 5.401 qm, Grundbuch Band 3, Blatt 6 und den darauf errichteten Gebäuden. Das Flurstück 88/5 mit 401 qm ist Eigentum der politischen Gemeinde; das andere Flurstück gehört der Kirchengemeinde Lelm.

§2

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Friedhofszweckverband Lelm".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Lelm.
- (3) Der Zweckverband führt ein Siegel

§3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind der Verbandsausschuss und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§4

Verbandsausschuß

- (1) Der Verbandsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern:
 - a) zwei Mitglieder werden Kirchenvorstand der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lelm benannt, das dritte Mitglied ist die jeweilige Pfarrstelleninhaberin oder der jeweilige Pfarrstelleninhaber.
 - b) die weiteren beiden Mitglieder werden vom Rat der Stadt Königslutter am Elm gewählt. Die vom Rat der Stadt gewählten Mitglieder sollen Ratsmitglieder oder Ortsratmitglieder aus dem Ortsteil Lelm sein. Das dritte Mitglied ist die jeweilige Ortsbürgermeisterin oder der jeweilige Ortsbürgermeister. Sie sind an die Weisungen des Rates der Stadt Königslutter am Elm gebunden.
- (2) Für jedes Mitglied im Sinne des Abs. 1a) und 1b) wird eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuß gewählt.
- (4) Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende ein Mitglied des Kirchenvorstandes, so stellen die Ratsvertreter im Verbandsausschuß die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und umgekehrt.

§5

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Friedhofszweckverbandes sind entweder die örtliche Pfarrstelleninhaberin bzw. Pfarrstelleninhaber oder die Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister des Ortsteils Lelm.
- (2) Die Amtszeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist identisch mit der gesetzlichen Wahlperiode des Rates der Stadt.

§6

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Verbandsausschusses und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sind ehrenamtlich tätig. Den ehrenamtlichen Tätigkeiten kann nach Maßgabe einer besonderen Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§7

Angelegenheiten des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß beschließt über:

1. die Angelegenheiten, für die er nach dieser Satzung zuständig ist;
2. die Ergänzung oder sonstigen Änderungen dieser Satzung;
3. die Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung;
4. die Haushaltssatzung;
5. die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
6. den Abschluß von Verträgen mit einem Wert von mehr als 500,00 DM;
7. die Ausführung von Bauten oder baulichen Veränderungen, die Erweiterung oder Ausgestaltung des Friedhofs, sofern die Kosten 500,00 DM überschreiten;
8. die Entscheidung über Rechtsbehelfe.

§8

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß tritt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich zusammen. Er muß auf schriftlichen Antrag von drei Mitgliedern des Verbandsausschusses einberufen werden.
- (2) Der Verbandsausschuß wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen; die Ladung besorgt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden gekürzt werden. Die Ausschußmitglieder sind schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu laden.
- (4) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Verbandsausschusses und die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsausschusses anwesend sind.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung oder Ergänzung dieser Satzung zum Inhalt haben, bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder und der des Landeskirchenamtes Wolfenbüttel.
- (7) Die Protokollführung obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Das Protokoll ist von ihr oder ihm und der oder dem Ausschußvorsitzenden zu unterzeichnen und zu Beginn der folgenden Sitzung vom Verbandsausschuß zu genehmigen.

§9

Angelegenheiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat die Beschlüsse des Verbandes vorzubereiten und auszuführen, die ihr oder ihm vom Verbandsausschuß übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

- (2) Sie oder er hat den Verbandsausschuß über alle den Zweckverband betreffenden wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (4) Erklärungen, die den Zweckverband verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Geschäftsführerin oder Geschäftsführer und der oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses handschriftlich zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung bedarf er der Beachtung dieser Vorschriften nicht.

§10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§11

Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der hierzu ergangenen Verordnung sinngemäß in vereinfachter Form.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer in sinngemäßer Anwendung des § 89 NGO anordnen. Dabei ist über die Deckung der Ausgaben zu entscheiden. In der nächsten Sitzung des Verbandsausschusses ist dessen Genehmigung einzuholen.
- (3) Die Führung der Kassengeschäfte des Friedhofszweckverbandes Lelm wird einer oder einem vom Verbandsausschuß zu wählenden Kassenführerin oder Kassenführer übertragen.

Zahlungsanordnung erteilt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, im Vertretungsfall die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihr oder sein Stellvertreter.

Der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden müssen jederzeit Einblick in die Haushalts- und Kassenführung und Auskunft über sie gewährt werden.

- (4) Zuständiges örtliches Rechnungsprüfungsamt ist das des Landkreises Helmstedt.

§12

Sicherstellung des Haushaltes

- (1) Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, die Gebühreneinnahmen nach Maßgabe einer Friedhofsgebührensatzung dem Ausgabenbedarf anzupassen.
- (3) Reichen die Einnahmen trotz Ausschöpfung der Gebührenquellen zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so ist die Stadt Königslutter am Elm verpflichtet, das Defizit auszugleichen.

§13

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann durch Kündigung seitens eines Verbandsmitgliedes oder unter den Voraussetzungen des §21 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes durch behördliches Verfahren aufgelöst werden.
- (2) Die Kündigung ist nur zum Ende des folgenden Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wickelt die Verpflichtung des Zweckverbandes ab.
- (4) Das Vermögen des Zweckverbandes ist nach seiner Auflösung auf denjenigen zu übertragen, der es bei Gründung des Zweckverbandes diesem übertragen hat. Soweit Vermögen vom Zweckverband selbst hinzuerworben worden ist oder nicht ermittelt werden kann, auf wen ein Vermögensstück zurückzuübertragen ist, fällt das Eigentum an hinzuerworbenen Grundstücken und Baulichkeiten, das friedhofsmäßige Nutzungsrecht, das Eigentum an Friedhofsgeräten sowie das Eigentum am Barvermögen und an Guthaben demjenigen zu, der Träger des Friedhofes in Lelm wird. Der Kirchengemeinde Lelm ist das Nutzungsrecht anzutragen.
- (5) In Fall der beabsichtigten Schließung oder Entwidmung des Friedhofes ist der Zweckverband verpflichtet, die Verwaltung des Friedhofes zuvor der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde anzubieten. Diese ist aber nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen.

§14

Schiedsrichterliches Verfahren

Über Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Schiedsvertrages.

§15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt und in ortsüblicher Weise.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Die Satzung des Friedhofszweckverbandes Lelm vom 03.04.1980 tritt an diesem Tag außer Kraft.

Königslutter am Elm, 2001 07. 05.

gez. Klüppel
Vorsitzender

(L.S.)

gez. Tost
Geschäftsführer

207.

Bekanntmachung der

3. Satzung

zur Änderung der Satzung des Friedhofzweckverbandes

Bahrdorf

Aufgrund der §§ 6, 24 und 27 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verbandsausschuss des Friedhofzweckverbandes Bahrdorf in seiner Sitzung am 25.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Friedhofzweckverbandes Bahrdorf vom 21.07.1977 wird wie folgt geändert:

„In § 5 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10 EURO“ ersetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Velpke, den 25.06.2001

gez. Kieltsch
Vorsitzender

(L.S.)

gez. Schlichting
Geschäftsführer

ABl.-Nr. 42 vom 15.11.2001

208.

**Bekanntmachung der
Satzung**

zur 3. Änderung der Satzung des Friedhofzweckverbandes

Danndorf

Aufgrund der §§ 6, 24 und 27 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verbandsausschuss des Friedhofzweckverbandes Danndorf in seiner Sitzung am 12.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Friedhofzweckverbandes Danndorf vom 01.10.1977 wird wie folgt geändert:

„In § 5 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10 EURO“ ersetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Velpke, den 12.06.2001

gez. Dr. Wende
Vorsitzender

(L.S.)

gez. Schlichting
Geschäftsführer

ABl.-Nr. 42 vom 15.11.2001

209.

**Bekanntmachung der
Gebührensatzung
für die Teilnahme an
Wochenmärkten, Volksfesten und Jahrmärkten
in der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) sowie § 71 der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 30.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Überlassung eines Standplatzes auf den von der Stadt Königslutter am Elm durchgeführten Märkten/Volksfesten werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenberechnung**

- (1) Für die Berechnung der Gebühren ist bei Wochenmärkten die Frontlänge in Metern und bei Volksfesten und Jahrmärkten der Flächeninhalt des Standplatzes maßgebend.

Die Gebühren betragen je Tag:

1. Auf dem Wochenmarkt:

1.1 Für Verkaufsstände	1,80 DM
je angefangenen lfd. Meter Frontlänge	0,90 EUR
1.2 Für jeden Verkaufsstand beträgt jedoch das Mindest-	7,00 DM
standgeld	3,50 EUR

2. Auf dem Volksfest/Jahrmarkt:

2.1 Für Fahrgeschäfte und ähnliche Unternehmen	
je angefangenen qm	0,80 DM 0,40 EUR
2.2 Für Ponyreiten je angefangenen qm	0,80 DM 0,40 EUR
2.3 Für Schaugeschäfte, Zelte, Schieß- und Spielbuden je angefangenen qm	1,20 DM 0,60 EUR
2.4 Für Verkaufsstände je angefangenen qm	1,30 DM 0,65 EUR
2.5 Für Imbißstände je angefangenen qm	1,70 DM 0,85 EUR
2.6 Das Mindeststandgeld beträgt	13,00 DM 6,50 EUR

In den Gebühren ist Umsatzsteuer nach Maßgabe des jeweils geltenden Steuergesetzes enthalten.

Anbieter/-innen, die auf dem Jahrmarkt (Weihnachtsmarkt) weihnachtliche Artikel verkaufen, bezahlen die Hälfte der Gebühren.

- (2) Wird ein Standplatz an einem Tage mehrmals vergeben, so ist jedesmal die volle Gebühr zu zahlen.

- (3) Entstehen der Stadt Königslutter am Elm für eine Leistung, die auf Veranlassung eines/einer Nutzungsberechtigten im Rahmen des Nutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese neben den Gebühren zu erstatten.
Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 3

Gebührensschuldner/-in

- (1) Gebührensschuldner/-in ist derjenige/diejenige, dem/der ein Standplatz zugewiesen ist.
- (2) Die Nichtbenutzung des zugewiesenen Standplatzes entbindet nicht von der Pflicht zur Gebührenzahlung.
- (3) Die teilweise bzw. zeitweise Benutzung des zugewiesenen Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 4

Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren für eine Dauererlaubnis auf dem Wochenmarkt werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
Um Ausfallzeiten (Urlaub usw.) auszugleichen, werden nur 11 Monate berechnet.
- (2) Die Gebühren für die Teilnahme an Jahrmärkten und Volksfesten werden zu den in den Standplatzzuweisungen festgelegten Terminen fällig.
- (3) Die Gebühren für eine Tageserlaubnis werden durch eine/n mit der Erhebung beauftragte/n Bedienstete/n der Stadt Königslutter am Elm gegen Aushändigung einer Quittung festgesetzt und sofort fällig.

§ 5

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührensschuldner/die Gebührensschuldnerin kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Königslutter am Elm vom 14.05.1981 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den **[- 8 Sep 01]**

gez. Baumann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Lippelt
Erster Stadtrat

210.

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der
Stadt Königslutter am Elm.**

Sondernutzungsgebührenordnung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), des § 21 Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 360) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 30.08.2001 hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 30.08.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 30.08.2001 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle DM/EUR-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 bis 1.000,00 DM / 5,00 bis 500,00 EUR entsprechend Absatz 4 zu erheben.
- (6) Für folgende Veranstaltungen werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben:
 - Ducksteinfest des Heimat- und Verkehrsvereins
 - Stadtfeste der Werbegemeinschaft Königslutter - Aktiv

§ 2

Gebührensschuldner/in

- (1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind/ist
 - a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
 - b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01. April;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung,
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,00 DM / 5,00 EUR werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 15.09.1986 außer Kraft.

Ab 01.01.2002 werden die Gebühren in Euro erhoben.

Königslutter am Elm, den 8. Sep 01

gez. Baumann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Lippelt
Erster Stadtrat

Anlage
zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Königslutter am Elm

Gebührentarif		Sondernutzungsgebühr				
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährl. DM EUR	mtl. DM EUR	wchtl. DM EUR	tägl. DM EUR	Mindest- geb. DM EUR
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in den Gehweg hineinragen je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	39,00 DM 19,50 €				
2	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt bei einer Dauer von mehr als einer Woche je qm beanspruchter Straßenfläche				0,30 DM 0,15 €	10,00 DM 5,00 €
2.1	Lagerung von nicht unter Nr. 2 fallenden Gegenständen für Zwecke der Anlieger über 48 Stunden hinaus je qm beanspruchter Straßenfläche				0,20 DM 0,10 €	
3	Container – außer für öffentl. Zwecke je Standplatz		13,00 DM 6,50 €			
4	Container pauschal ohne Angabe der Stückzahlen und Standplätze	680,00 DM 340,00 €				
5	Gewerblichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a) von weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr b) von 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr c) bei mehr als 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr			15,00 DM 7,50 € 30,00 DM 15,00 € 50,00 DM 25,00 €		
6	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafe's, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je qm beanspruchter Straßenfläche (Wegen der Wetterabhängigkeit wird in der Saison 01.04.-31.10. nur die Hälfte der Monatsgebühr berechnet)		4,00 DM 2,00 €			
7	Imbißstände, Verkaufswagen, Verkaufsstände u. ä. je qm beanspruchter Straßenfläche		6,50 DM 3,25 €			
8	Weihnachtsbaumhandel je qm beanspruchter Straßenfläche		6,50 DM 3,25 €			
9	Warenauslagen über 3 qm/je qm beanspruchter Straßenfläche		3,00 DM 1,50 €			
10	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten erlaubnissfrei sind je angefangener qm Ansichtsfläche	65,00 DM 32,50 €		13,00 DM 6,50 €		

Gebührentarif

Sondernutzungsgebühr

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährl. DM EUR	mtl. DM EUR	wchtl. DM EUR	tägl. DM EUR	Mindest- geb. DM EUR
11	Gewerbliche Informationsstände, -tische und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung über 48 Stunden je qm beanspruchter Straßenfläche				0,30 DM 0,15 €	10,00 DM 5,00 €
12	Werbeeinrichtungen (z.B. Aufstellen von Fahrzeugen u. ä.) aus Anlaß von Geschäftsjubiläen usw. über 48 Stunden oder 40 qm je qm beanspruchter Straßenfläche				0,30 DM 0,15 €	
13	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern a) je PKW b) je LKW oder Zugfahrzeug c) je Anhänger d) je Motorrad		13,00 DM 6,50 € 26,00 DM 13,00 € 13,00 DM 6,50 € 10,00 DM 5,00 €			13,00 DM 6,50 € 26,00 DM 13,00 € 13,00 DM 6,50 € 10,00 DM 5,00 €
14	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichneten Parkflächen länger als 2 Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO) je Anhänger			13,00 DM 6,50 €		13,00 DM 6,50 €
15	Märkte, Volks- und Straßenfeste privater Veranstalter (Fischmarkt, Flohmarkt etc.) je angefangener m beanspruchter Frontlänge als Rahmengebühr bei einer Zeitdauer a) bis zu 5 Stunden b) über 5 Stunden				0,80 - 5,00 DM 0,40 - 2,50 € 1,00 - 10,00 DM 0,50 - 5,00 €	
16	Schaustellereinrichtungen je qm beanspruchter Straßenfläche - Fahrgeschäfte u. ä. - Ponyreiten - Schaugeschäfte, Spielbuden - Verkaufsstände - Imbißstände				0,80 DM 0,40 € 0,80 DM 0,40 € 1,20 DM 0,60 € 1,30 DM 0,65 € 1,70 DM 0,85 €	
17	Zurschaustellen von Tieren je qm beanspruchte Straßenfläche			5,00 DM 2,50 €	1,00 DM 0,50 €	

211.

**Bekanntmachung der
Satzung
über Erlaubnisse für Sondernutzungen
in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
in der Stadt Königsutter am Elm**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 18 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 360) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Königsutter am Elm mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 30.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Königsutter am Elm.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 des NStrG bzw. des § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch (Nutzung der Straße zum Ortswechsel einschl. vorübergehendes Halten oder Parken) hinaus ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich (Sondernutzung), soweit diese Satzung in § 7 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
 1. das Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern
 2. das Zurschaustellen von Tieren
 3. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung
 4. das Aufstellen von Kiosken, Verkaufsständen und Buden
 5. das Aufstellen von Tischen und Stühlen
 6. das Aufstellen von Baubuden, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten
 7. die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Bodenaushub u. ä.
 8. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Die Bestimmungen der Gestaltungssatzung für ihren Geltungsbereich bleiben ebenfalls unberührt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen oder durch Bedingungen oder Auflagen eingeschränkt wird.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muß, ist die Arbeit so vorzunehmen, daß nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff Nieders. Gefahrenabwehrgesetz.

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Stadt dafür, daß die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, daß die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisansträge sind bei der Stadt mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebruch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 **Erlaubnisfreie Nutzung**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

- 1.1 Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
- 1.2 sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 qm,
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen, oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2,50 m verbleibt und bei Warenauslagen nicht mehr als 3 qm in Anspruch genommen werden;
2. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen;
3. Lagerung von Kartoffeln, Umzugsgut u. ä. für Zwecke der Anlieger bis zu einem Zeitraum von 48 Stunden, sofern der Gemeingebrauch nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird;
4. das kurzfristige Aufstellen von Verkaufswagen im Überlandverkauf;
5. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) bis zu 5 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen;

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8 **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 9 **Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt.

§ 10 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfaßten Straßen handelt, wer

- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
- entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM / 5.000 EUR geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 65 ff Nds. Gefahrenabwehrgesetz durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 12 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Teilnahme an Wochenmärkten, Volksfesten und Jahrmärkten in der Stadt Königslutter am Elm.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt über Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 15.09.1986 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den **1- 8 Sep 01**

gez. Baumann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Lippelt
Erster Stadtrat

212.

Bekanntmachung der
3. Änderung
der Satzung der Gemeinde Wolsdorf
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in seiner zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30) in seiner zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 04. August 1999 (Nds. GVBl. S. 10) hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 18. Oktober 2001 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„ Die Benutzungsgebühren betragen für ein Kind bei vormittäglicher Betreuung von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr **111,00 Euro** monatlich. “

§ 2

Die Anlage zu der o.g. Satzung wird wie folgt geändert:

Einkommen - Euro -	Vormittag (4 Stunden)		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind
über 46.001,00	111,00	83,25	55,50
40.801,00 – 46.000,00	101,00	75,75	50,50
35.701,00 – 40.800,00	91,00	68,25	45,50
30.601,00 – 35.700,00	81,00	60,75	40,50
25.501,00 – 30.600,00	71,00	53,25	35,50
bis 25.500,00	61,00	45,75	30,50
Staffelung	10,00	7,50	5,00

§ 3

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom **01.01.2002** in Kraft.

Wolsdorf, den 31. Oktober 2001

gez. Dannehl
Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Schmidt
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Stand:		1. Januar 2001			
Einkommen in Euro			Gebühren in Euro		
			1. Kind	2. Kind	3. u.w. Kind
über	46.001,00	16	111,00	83,25	55,50
40.801,00	46.000,00	17	101,00	75,75	50,50
35.701,00	40.800,00	18	91,00	68,25	45,50
30.601,00	35.700,00	19	81,00	60,75	40,50
25.501,00	30.600,00	20	71,00	53,25	35,50
bis	25.500,00	46	61,00	45,75	30,50
Staffelung			10,00	7,50	5,00

ABl.-Nr. 42 vom 15.11.2001

213.

**Bekanntmachung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Königslutter am Elm
(Abwasser-Gebühren-Satzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 30.08.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt erhebt nach dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

§ 2

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, daß sie bei der Beseitigung von

- | | |
|------------------|-----------|
| a) Schmutzwasser | 100 v. H. |
| b) Mischwasser | 70 v. H. |

der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Die Stadt trägt die nach Satz 3 nicht gedeckten Kosten als Anteil für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsanlagen.

- (2) Eine Abwassergebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers in die Niederschlagswasseranlage wird nicht erhoben. Für die genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasseranlage wird die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser erhoben.

§ 3

Grundsätze

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
 - c) die tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Unternehmen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den letzten Abrechnungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige durch eine Installation auf seine Kosten einbauen lassen muß. Der Einbaunachweis mit Zählerstand ist der Stadt vorzulegen. Die privaten Wasserzähler unterliegen den Bestimmungen des Eichgesetzes. Die Stadt ist berechtigt, die vorgenommenen Einbauten zu überprüfen.

Wenn die Stadt auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die im Abrechnungszeitraum nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind (Nachlaßmenge) werden auf Antrag abgesetzt. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige durch eine Installationsfirma auf seine Kosten einbauen lassen muß. Der Einbaunachweis mit Zählerstand ist der Stadt vorzulegen. Die privaten Wasserzähler unterliegen den Bestimmungen des Eichgesetzes. Die Stadt ist berechtigt, die vorgenommenen Einbauten zu überprüfen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auf solche Meßeinrichtungen verzichten und von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermengen amtliche Gutachten verlangen bzw. auf solche zurückgreifen. Ggf. hierfür entstehende Kosten trägt der Gebührenpflichtige. In diesen Fällen ist ein Gebührennachlaß allerdings nur insoweit möglich, soweit dadurch eine jährliche Abwassermenge von 40 cbm für jede Person nicht unterschritten wird, die im Abrechnungszeitraum überwiegend auf dem Grundstück ihren ständigen Wohnsitz hatte.

Der Nachlaßantrag ist innerhalb von 2 Monaten nach dem letzten Abrechnungszeitraum bei der Stadt einzureichen.

- (6) Bei Anschluß an die dezentrale Abwasserbeseitigung gilt die in cbm gemessene tatsächliche Menge eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes als in die öffentliche Anlage gelangt, mindestens jedoch 2 cbm je Abfuhr.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm
in der Kernstadt und in den Ortschaften Beienrode,
Boimstorf, Bornum, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steimke,
Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rieseberg, Rhode, Rotenkamp,
Rottorf, Scheppau, Schickelsheim, Sunstedt und Uhry **3,55 EUR**
soweit nicht Abs. 2 einschlägig ist.
- (2) Für Grundstücke, die ihr durch Grundstückskläranlagen vorge-
klärtes Abwasser lediglich in den Regenwasserkanal einleiten,
beträgt die Abwassergebühr **1,05 EUR**
- (3) Die Abwassergebühr nach § 3 Abs. 6 beträgt je cbm eingesam-
melten Abwassers/Fäkalschlammes
- | | |
|-------------------------------|------------------|
| 1. im Rahmen der Sammelabfuhr | 12,06 EUR |
| 2. bei Bedarfsabfuhr | 13,52 EUR |

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Eine direkte Abrechnung der Gebühren mit Mietern ist möglich, sofern diese Verbräuche getrennt über Zähler gemessen werden, die jederzeitige Zugänglichkeit dieser gewährleistet ist und der Vermieter gesamtschuldnerisch haftet.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderviertelsjahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Abwasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen am 01.03., 01.05., 01.07., 01.09., und 01.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrundegelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlußzahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 01.03. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder auf Antrag erstattet.
- (4) Die Wasserversorgungsunternehmen Stadtwerke Königslutter GmbH und Wasserverband Vorsfelde sind gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Stadt die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.
- (5) Die Gebühren der dezentralen Abwasserbeseitigung (§ 3 Abs. 7) werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid wird unmittelbar nach Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erteilt, das Unternehmen ist berechtigt, die Gebühr entgegenzunehmen.

§ 9

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenschuldige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabenschuldige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11

Zur Ermittlung der Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDStG) folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDStG bei der Stadtwerken Königslutter GmbH und dem Wasserverband Vorsfelde zulässig: Grundstückseigentümer, Anschrift und Verbrauchsdaten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 sowie §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Ab 01.01.2002 treten die Satzung vom 18.07.1995 sowie die Nachträge 1 bis 5 vom 19.12.1995 / 04.12.1996 / 01.12.1997 / 09.12.1999 / 14.02.2000 außer Kraft.

Königslutter am Elm, 04. Sept. 2001

gez. Baumann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Liedtke
Stadtdirektor

214.

Bekanntmachung der 1. Sitzung

zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten der Gemeinde Rennau

Aufgrund der §§ 6 ,29,39 Abs. 5-9, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) Hat der Rat der Gemeinde Rennau in seiner Sitzung am 19. Juni 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

Der § 1 wird wie folgt gefasst

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,-- € und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 8,-- € für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen.

Der § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt

1. Der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwands- Entschädigung in Höhe von 90,-- €
2. Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,-- €.
3. Der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,-- €.
4. Der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,-- €.
5. Der Protokollführer erhält je Protokoll 15,-- €.

Der § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert.

Verdienstaufschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 12,78 € je Stunde erstattet, Pro Tag höchstens 63,91 €.

Der § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert

Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,22 € gewährt.

Abs. 3 entfällt

Der §7 Satz 1 wird wie folgt geändert

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisenkostengesetzes gewährt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Rennau, 14. September 2001

gez. Minkley
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Nitsche
Gemeindedirektor

215. Bekanntmachung der 1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Rennau.

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) i.V.m. § 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Rennau in der Sitzung am 19.06.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

§ 3 Satz 1 enthält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| 1.1 a) für den ersten Hund | 30,-- Euro |
| b) für den zweiten Hund | 48,-- Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 66,-- Euro |
| 1.2 a) für den ersten Kampfhund | 108,-- Euro |
| b) für den zweiten Kampfhund | 204,-- Euro |
| c) für jeden weiteren Kampfhund | 312,-- Euro |

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Rennau, den 14. September 2001

gez. Minkley
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Nitsche
Gemeindedirektor

216. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das Schützen- und Sportheim (Hasenwinkelhaus) in Rennau der Gemeinde Rennau

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den jeweiligen gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rennau in seiner Sitzung am 30. August 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 erhält folgende Fassung in den von der Euro-Umstellung betroffenen Sätzen.

Für die Benutzung sind nachstehende Benutzungsgebühren zu erheben:

1. Raum mit Theke und Küchenbenutzung	40,00 €/Tag
für jeden weiteren Tag	36,00 €/Tag
2. Saal (zusätzlich)	11,00 €/Tag
3. Schießstand (zusätzlich)	15,00 €/Tag
4. Schießstand - Vorraum (zusätzlich) ohne Abbau der Stände	5,00 €/Tag
 Sonstiges (Hygieneartikel)	2,00 €/Tag
Stromkosten	0,40 €/kWh
Wasser- und Abwasserpauschale	6,00 €/Tag
Heizkostenpauschale	
1. Raum mit Theke einschl. Saal	
während der Heizperiode	10,00 €/Tag
außerhalb der Heizperiode	5,00 €/Tag
2. Schießstand (zusätzlich)	
während der Heizperiode	10,00 €/Tag
außerhalb der Heizperiode	5,00 €/Tag
 Die Leihgebühr für Geschirr und Gläser beträgt pro Person	0,50 €/Tag

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Rennau, den 19. September 2001

gez. Minkley
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Nitsche
Gemeindedirektor

217.

Bekanntmachung der
Vergnügungssteuersatzung
für die Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 27.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 - 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 25.02.1985 (BGBl. I, S. 425) freigegeben worden sind und die zudem in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber steht;

2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4

Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Pauschsteuer (§§ 9 - 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, daß die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dies höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Sätze nach den in den Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 - 4 zulassen.

§ 7

Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 v. H. |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 v. H. |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6) | 20 v. H. |

des Preises oder Entgelts.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Für Einzelveranstaltungen ist binnen einer Woche über die ausgegebenen Karten und/oder die eingenommenen Eintrittsentgelte eine Steuererklärung abzugeben. Für laufende Veranstaltungen ist eine Steuererklärung jeweils zum 3. des Folgemonats auf einem von der Stadt ausgegebenem Formblatt abzugeben. Die Abgabe dieser Erklärung und ihre Annahme durch die Stadt machen die Steuererklärung zum Steuerbescheid.

Die Stadt kann im Einzelfall eine abweichende Frist zur Abgabe der Steuererklärung festsetzen.
- (3) Erfolgt keine Steuererklärung gemäß Abs. 2, setzt die Stadt die zu entrichtende Steuer durch Bescheid fest.

- (4) Soweit die Stadt nichts anderes zuläßt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Steuererklärung bei der Stadt oder im Falle des Abs. 3 nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschsteuer

§ 9

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|-------------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten | 60,00 Euro |
| b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen | 180,00 Euro |
| c) Musikautomaten | 8,00 Euro |
| d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
(Unterhaltungsautomaten) in Gaststätten mit Ausnahme der Geräte zu f) | 15,00 Euro |
| e) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
(Unterhaltungsautomaten) in Spielhallen mit Ausnahme der Geräte zu f) | 25,00 Euro |
| f) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 500,00 Euro |
| g) für Geräte, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß a) und b) | |

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.
- (3) Die Stadt kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung und der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,50 Euro, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 Euro für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13

Meldepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten innerhalb von 14 Tagen anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 14 Tagen zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14

Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 – 4, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 3 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Helmstedt, den 15. 10. 01

gez. Dr. Birker
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heister-Neumann
Stadtdirektorin

ABl.-Nr. 42 vom 15.11.2001

218.

Bekanntmachung der

Satzung
der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Ver-
waltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 71 Abs. 2 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der jeweils geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 25. 09. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Heeseberg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldetem Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbefehl hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 21 des Kostentarifs; dies gilt nicht für Sozialhilfesachen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Arbeits- und Dienstleistungen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendhilfesachen

- e) Nachweis der Bedürftigkeit,
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 19 Steueranpassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) In Sozialhilfesachen gilt § 64 SGB X.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(4) Die Absätze 1 und 3 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
- 2. Telefax- und Telefongebühren,
- 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EURO übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18. 11. 1975 in der Fassung der Änderung vom 20. 03. 1990 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 06. 04. 1990, Nr. 20, lfd. Nr. 83) außer Kraft.

Jerxheim, den 25. 09. 2001

Samtgemeinde Heeseberg

gez. S. Stoffregen
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Heidemann
Samtgemeindedirektor

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Heeseberg

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
1.	Benutzung von Verwaltungseinrichtungen	
1.1	Telefon, pro Einheit	0,10
1.2	Telefax, pro Seite	0,50
2.	Fotokopien, Ausdrucke u. ä.	
2.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite <u>auf weißem Papier</u>	0,20
2.1.1	ab 10 Seiten je Seite	0,05
2.2	bis zum Format DIN A 3 je Seite <u>auf weißem Papier</u>	0,30
2.2.1	ab 10 Seiten je Seite	0,10
2.3	bis zum Format DIN A 4 je Seite <u>auf farbigem Papier</u>	0,30
2.3.1	ab 10 Seiten je Seite	0,10
2.4	bis zum Format DIN A 3 je Seite <u>auf farbigem Papier</u>	0,50
2.4.1	ab 10 Seiten je Seite	0,20
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften	3,00
3.2	Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien, die die beglaubigende Behörde selber ausgestellt hat	3,00
3.3	Beglaubigungen in anderen Fällen	5,00
3.4	Ausstellungen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind)	1,00-100,00
4.	Akteneinsicht /Aktenüberlassung (nicht Personenstand)	
4.1	Die Einsichtnahme in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind oder in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühr vorgesehen ist, für jeden Fall	2,00
4.2	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für die wirtschaftliche Disposition und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
4.2.1	Grundgebühr	5,00
4.2.2	Zuzüglich je angefangene Seite	1,50
5.	Abgabe von Druckstücken oder Fotokopien (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
5.1	für jede angefangene Seite	0,20
5.2	jedoch mindestens	1,00
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 – 25,00
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00-1.000,00
8.	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden, für jede angefangene halbe Stunde	10,00 – 25,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	23,00
9.2	Vorkaufsverzichtserklärungen gem. § 24 BauGB	23,00
9.3	Negativzeugnis gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	23,00
9.4	Löschungsbewilligungen	23,00
	<u>Anmerkung zu 9:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerekontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,00

13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10,00
14.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	20,00
15.	Erschließungsbescheinigungen	23,00
16.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei beschränkten oder öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
16.1	bis 10.000,00 €	5,00
16.2	über 10.000,00 – 50.000,00 €	10,00
16.3	über 50.000,00 – 100.000,00 €	15,00
16.4	über 100.000,00 – 250.000,00 €	20,00
16.5	über 250.000,00 – 500.000,00 €	25,00
16.6	über 500.000,00 €	30,00
17.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter und Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	50,00
18.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	20,00
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	25,00
19.	Entwässerungsgenehmigungen gem. geltender Abwassersatzung (Änderungs-)Genehmigungen und Abnahmen	50,00
19.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00-50,00
19.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die kommunale Abwasseranlage	50,00-150,00
20.	Archiv	
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00 - 25,00
20.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	
20.2.1	je Seite	5,00
20.2.2	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird.	1,00
	Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 24.1 erhoben werden. <u>Anmerkung zu 20.1 bis 20.2.2:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten	
21.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist (Innerhalb diese Rahmens sollte die Gebühr für die Verwaltungskosten in der Regel 10% der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.)	5,00-500,00

219.

Bekanntmachung der

**2. Satzung der Stadt Helmstedt
zur
Änderung des Ortsrechts der Stadt Helmstedt
bezüglich der Einführung des Euro**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 27. 09. 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke

Die Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke vom 17.12.99 wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs. 2 NGO genannten Höhe geahndet werden.

Artikel II

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Helmstedt

Die Hundesteuersatzung der Stadt Helmstedt vom 15.12.00 wird wie folgt geändert::

1.) Die in den §§ 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) und 12 Abs. 1 Buchstaben a) und b) genannten Wertangaben werden im Verhältnis 2 : 1 (DM : Euro) umgestellt. Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind dementsprechend in Euro/Cent zu ändern.

2.) § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 18 Abs. 3 NKAG genannten Höhe geahndet werden.

Artikel III

Änderung der örtlichen Bauvorschrift für Bad Helmstedt

Die örtliche Bauvorschrift für Bad Helmstedt vom 05.07.90 wird wie folgt geändert:

§ 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 91 Abs. 5 2.HS. NBauO genannten Höhe geahndet werden.

Artikel IV

Änderung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung für den Helmstedter Altstadtbereich

Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für den Helmstedter Altstadtbereich vom 25.10.90 wird wie folgt geändert:

§ 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 91 Abs. 5 2.HS. NBauO genannten Höhe geahndet werden.

Artikel V

Änderung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung für den Bahnhofsbereich

Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für den Bahnhofsbereich vom 25.04.96 wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 91 Abs. 5 2.HS. NBauO genannten Höhe geahndet werden.

Artikel VI

Änderung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Die Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 16.12.99 wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs. 2 NGO genannten Höhe geahndet werden.

Artikel VII

Änderung der Satzung der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt

Die Satzung der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt vom 15.07.99 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf 1,28 Mio. Euro.

Artikel VIII

Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 16.12.83 in der Fassung der 3. Änderung vom 01.03.1996 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt je Einwohnergleichwert die Hälfte des in § 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz genannten Betrages.

Artikel IX

Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der stadteigenen Obdachlosenunterkunft Emmerstedter Straße 15a und 15b in Helmstedt

Die Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der stadteigenen Obdachlosenunterkunft Emmerstedter Straße 15a und 15b in Helmstedt vom 15.12.94 in der Fassung der 1. Änderung wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs. 2 NGO genannten Höhe geahndet werden.

Artikel X

Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt

Die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 19.05.94 in der Fassung der 1. Änderung wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 59 Abs. 2 NGefAG genannten Höhe geahndet werden.

Artikel XI

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch einer Vorschulklasse in Helmstedt

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch einer Vorschulklasse in Helmstedt vom 01.10.97 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen je Schülerin oder Schüler einheitlich zwei Drittel des in § 4 Abs.1 der Verordnung über den Besuch von Vorschulklassen vom 01.08.97 genannten Betrages monatlich.

Artikel XII

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Helmstedt, den 2. 12. 01

gez. Dr. Birker
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heister-Neumann
Stadtdirektorin

ABl.-Nr. 42 vom 15.11.2001

220.

Nochmalige Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Helmstedt
zur
Änderung des Ortsrechts der Stadt Helmstedt
bezüglich der Einführung des Euro

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die in den nachfolgenden Satzungen und Verordnungen enthaltenen Wertangaben werden im Verhältnis 2 : 1 (DM / Euro) umgestellt. Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind dementsprechend in Euro/Cent zu ändern.

1. Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt vom 08.05.91
§ 1 Abs. 1
2. Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 03.07.97
§ 3 Abs.1, § 3 Abs. 2
3. Satzung der Stadt Helmstedt über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 11.10.79
in der Fassung der 2. Änderung vom 04.09.92
§ 1

Satzung der Stadt Helmstedt über die Entschädigungen an Ratsmitgliedern, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige vom 29.11.79
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.07.94

§§ 1 Abs. 1, 2 Abs.2, 2 Abs. 3, 3 Abs.1, 4 Abs. 2, 5 Abs. 1, 5 Abs. 2, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 9 Abs. 4, 10 Abs. 1, 11 Abs.1
5. Satzung der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) einschl. Kostentarif vom 08.05.91
§§ 3 Abs. 1, 6 Abs.1, 6 Abs.3
Kostentarif gem. § 2
6. Satzung über die Erhebung einer Gebühren für die Benutzung der stadteigenen Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Helmstedt vom 15.12.94
§§ 2 Abs. 1, 2 Abs. 3

Artikel II

Für die nachfolgenden Satzungen werden die Beträge neu festgesetzt.
Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind dementsprechend in Euro/Cent zu ändern.

1. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben vom 08.09.95
Kosten und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung Anlage 1
 2. Satzung über die Teilnahme am Marktverkehr in der Stadt Helmstedt -Marktsatzung- vom 23.10.84
in der Fassung der 1. Änderung vom 01.10.93
- § 11 Abs 2 erhält folgenden Wortlaut:
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

Artikel III

Sofern in den Satzungen und Verordnungen auf den Diskontsatz verwiesen wird, ist dieser durch den Basiszinssatz zu ersetzen

Artikel IV

Für alle nicht aufgeführten bzw. bis zum Inkrafttreten dieser Satzung nicht eingeeänderten Satzungen und Verordnungen ist der offizielle Umrechnungskurs anzuwenden.
Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind dementsprechend in Euro/Cent zu ändern.

Artikel V

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft

Helmstedt, den **5.01.01**

gez. Dr. Birker
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heister-Neumann
Stadtdirektorin

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Art. I Nr. 2 genehmigt gem. § 7 Abs. 2 NGO.

Helmstedt, den 14.11.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann (L.S.)

Kreisoberinspektor

Anlage 1

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben vom 08.09.1995

Der Kosten und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

Kosten- und Gebühren- ziffern	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage (pro angefangene halbe Stunde/Euro)
1. 1.1 1.2	Personaleinsatz je Angehörigen Brandsicherheitswache	11,00 Euro pauschal 52,00 Euro
2. 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7	Einsatz von Fahrzeugen je Löschfahrzeug LF8, LF16, TLF16 je Rüstwagen je Kraffahrdrehleiter je Gerätewagen Öl je Einsatzleitwagen je Mannschaftswagen je Ölschadenanhänger	31,00 Euro 39,00 Euro 52,00 Euro 21,00 Euro 21,00 Euro 21,00 Euro 11,00 Euro
3.	Verbrauchsmaterialien Bindemittel, Löschmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial Ölbindemittelentsorgung	)) Verbrauchs- und) Tagespreis)
4.	Fehlalarm / Unfugalarm	tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals (Ziff. 1) und der Fahrzeuge (Ziff. 2)

221.

Bekanntmachung der

Satzung der Samtgemeinde Heeseberg zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des EURO

Aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 40 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 25. 09. 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die in den nachfolgenden Satzungen enthaltenen Wertangaben werden im Verhältnis 2 : 1 (DM/EURO) umgestellt. Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind dementsprechend in EURO/Cent zu ändern.

- 1. Hauptsatzung der Samtgemeinde Heeseberg vom 13. 05. 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 11. 06. 1997, Nr. 26, lfd. Nr. 109)**

§ 6 Abs. 1 und 2

- 2. Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 15. 12. 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 29. 12. 1999, Nr. 56, lfd. Nr. 231)**

§§ 1, 2 Abs. 1 – 4, 4, 5 Abs. 1 und 6 sowie 7, Abs. 2

- 3. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 05. 12. 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 28. 03. 1996, Nr. 12, lfd. Nr. 44)**

Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung

- 4. Friedhofssatzung der Samtgemeinde Heeseberg vom 14. 04. 1980 in der Fassung der Änderung vom 05. 12. 1989 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 27. 12. 1989, Nr. 88, lfd. Nr. 293)**

§ 18 Abs. 2

- 5. Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Heeseberg vom 14. 04. 1980 in der Fassung der Änderung vom 05. 12. 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 21. 12. 2000, Nr. 52, lfd. Nr. 237)**

§ 2

6. **Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Heeseberg vom 02. 07. 1991 in der Fassung der Änderung vom 03. 07. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 04. 10. 2001, Nr. 36 , lfd. Nr. 181)**

§ 21 Abs. 2

Artikel II

1. **Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Ingeleben, Söllingen sowie in den Ortsteilen Dobbeln und Twieflingen der Gemeinde Twieflingen (Abwasserbeitragssatzung) vom 25. 06. 1996 in der Fassung der Änderung vom 27. 03. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 10. 04. 2001, Nr. 14, lfd. Nr. 69)**

a) § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche in der

Gemeinde	für die Schmutzwasserbeseitigung	für die Niederschlagswasserbeseitigung
Ingeleben	6,56 €	5,20 €
Söllingen	8,57 €	4,21 €
Twieflingen, Ortsteil Dobbeln	6,76 €	6,02 €
Twieflingen, Ortsteil Twieflingen	7,77 €	5,02 €

(2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle EURO abzurunden.“

b) In § 14 Abs. 2 wird die Angabe „20.000 DM“ durch die Angabe „10.000 €“ ersetzt.

2. **Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Beierstedt vom 02. 07. 1991 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 05. 07. 1991, Nr. 38, lfd. Nr. 142)**

- a) In § 5 Abs. 1 a) wird die Angabe „9,70 DM“ durch „4,96 €“ ersetzt.
b) In § 5 Abs. 1 b) wird die Angabe „7,30 DM“ durch „3,73 €“ ersetzt.
c) In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „DM“ durch „EURO“ ersetzt.

3. **Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 01. 10. 1991 in der Fassung vom 05. 12. 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 21. 12. 2000, Nr. 52, lfd. Nr. 229)**

a) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt je cbm Abwasser in der

Gemeinde Beierstedt	2,30 €
Gemeinde Gevensleben, Ortsteile Gevensleben und Watenstedt	3,83 €
Gemeinde Ingeleben	2,30 €
Gemeinde Jerxheim	2,05 €
Gemeinde Söllingen	3,83 €
Gemeinde Twieflingen, Ortsteil Dobbeln	2,81 €
Gemeinde Twieflingen, Ortsteil Twieflingen	2,81 €
Gemeinde Twieflingen, Ortsteil Wobeck	2,05 €

b) In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „18,00 DM“ durch „9,20 €“ und die Angabe „30,45 DM“ durch „15,57 €“ ersetzt.

c) In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „500,00 DM“ durch „250,00 €“, die Angabe „250,00 DM“ durch „125,00 €“ und die Angabe „4.000,00 DM“ durch „2.000,00 €“ ersetzt.

4. Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 26. 06. 1990 in der Fassung vom 26. 09. 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 09. 11. 1995, Nr. 48, lfd. Nr. 183)

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abgabe beträgt je Einwohner ab 01. 01. 2001 17,90 € im Jahr.“

Artikel III

Für alle nicht aufgeführten Satzungen, Satzungsteile oder Verordnungen ist der amtliche Umrechnungskurs DM/EURO anzuwenden.

Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind in EURO/Cent zu ändern.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Jerxheim, den 15. 10. 2001

Samtgemeinde Heeseberg

gez. S. Stoffregen
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Heidemann
Samtgemeindedirektor

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Art. I Nr. 1 genehmigt gem. § 74 Abs. 1 NGO.

Helmstedt, den 13.11.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann (L.S.)

Kreisoberinspektor

ABl.-Nr. 42 vom 15.11.2001

222. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Querenhorst zur Änderung vom Satzungsrecht bezüglich der Einführung des Euro

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 Abs. 6, 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in der Sitzung am 30.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung vom 10.12.1991, zuletzt geändert am 26.05.1994 (Amtsblatt vom 30.06.1994 Nr. 36, lfd. Nr. 235) wird wie folgt geändert:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. § 3 Abs. 1 Satz 1 | wird die Angabe 10.000,-- DM durch die Angabe 5.000,-- € ersetzt. |
| 2. § 3 Abs. 1 Satz 2 | wird die Angabe 5.000,-- DM durch die Angabe 2.500,-- € ersetzt. |
| 3. § 3 Abs. 2 | wird die Angabe 1.000,-- DM durch die Angabe 500,-- € ersetzt. |
| 4. § 3 Abs. 3 b) Satz 1 | wird die Angabe 10.000,-- DM durch die Angabe 5.000,-- € ersetzt. |
| 5. § 3 Abs. 3 b) Satz 2 | wird die Angabe 3.000,-- DM durch die Angabe 1.500,-- € ersetzt. |
| 6. § 3 Abs. 3 c) | wird die Angabe 1.000,-- DM durch die Angabe 500,-- € ersetzt. |
| 7. § 3 Abs. 3 e) | wird die Angabe 5.000,-- DM durch die Angabe 2.500,-- € ersetzt. |

**Artikel II
Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung**

Die Aufwandsentschädigungssatzung vom 25.02.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 04.04.1997 Nr. 15, lfd. Nr. 67) wird wie folgt geändert:

- | | |
|----------------|--|
| 1. § 1 Satz 1 | wird die Angabe 50,-- DM durch die Angabe 26,-- € ersetzt. |
| 2. § 1 Satz 1 | wird die Angabe 16,-- DM durch die Angabe 8,-- € ersetzt. |
| 3. § 2 Satz 1 | wird die Angabe 250,-- DM durch die Angabe 128,-- € ersetzt. |
| 4. § 2 Satz 2 | wird die Angabe 250,-- DM durch die Angabe 128,-- € ersetzt. |
| 5. § 2 Satz 3 | wird die Angabe 100,-- DM durch die Angabe 51,-- € ersetzt. |
| 6. § 2 Satz 4 | wird die Angabe 100,-- DM durch die Angabe 51,-- € ersetzt. |
| 7. § 2 Satz 5 | wird die Angabe 100,-- DM durch die Angabe 51,-- € ersetzt. |
| 8. § 2 Satz 6 | wird die Angabe 70,-- DM durch die Angabe 36,-- € ersetzt. |
| 9. § 2 Satz 7 | wird die Angabe 30,-- DM durch die Angabe 15,-- € ersetzt. |
| 10. § 5 Satz 1 | wird die Angabe 15,-- DM durch die Angabe 8,-- € ersetzt. |
| 11. § 6 Satz 1 | wird die Angabe 25,-- DM durch die Angabe 12,78 € ersetzt. |
| 12. § 6 Satz 1 | wird die Angabe 125,-- DM durch die Angabe 63,91 € ersetzt. |
| 13. § 7 Abs. 2 | wird die Angabe 0,38 DM durch die Angabe 0,22 € ersetzt. |
| 14. § 8 | wird Stufe B gestrichen. |

**Artikel III
Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung vom 18.11.1993 wird wie folgt geändert:

- | | |
|------------------|---|
| 1. § 3 Satz 1 a) | wird die Angabe 60,-- DM durch die Angabe 30,-- € ersetzt. |
| 2. § 3 Satz 1 b) | wird die Angabe 96,-- DM durch die Angabe 48,-- € ersetzt. |
| 3. § 3 Satz 1 c) | wird die Angabe 132,-- DM durch die Angabe 66,-- € ersetzt. |

Artikel IV Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung vom 14.11.1985 wird wie folgt geändert:

- | | |
|------------------|--|
| 1. § 4 Satz 1 a) | wird die Angabe 45,-- DM durch die Angabe 23,-- € ersetzt. |
| 2. § 4 Satz 1 b) | wird die Angabe 60,-- DM durch die Angabe 30,-- € ersetzt. |
| 3. § 4 Satz 2 | wird die Angabe 15,-- DM durch die Angabe 7,50 € ersetzt. |
| 4. § 4 Satz 3 | wird die Angabe 15,-- DM durch die Angabe 7,50 € ersetzt. |

Artikel V Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Querenhorst, den 31.10.2001

gez. Beckmann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Fäth
Gemeindedirektor

Landkreis Helmstedt
Kommunalaufsicht

Art. I genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 14.11.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann
Kreisamtmann

(L.S.)

ABl.-Nr. 42 vom 15.11.2001

**223. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Mariental zur Änderung von
Satzungsrecht bezüglich der Einführung des Euro**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 Abs. 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 25.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung vom 23.06.1987 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 15.07.1987 Nr. 40, lfd. Nr. 155) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird die Angabe 3.000,-- DM durch die Angabe 1.500,-- € ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 wird die Angabe 500,-- DM durch die Angabe 300,-- € ersetzt.
3. § 4 c wird die Angabe 1.000,-- DM durch die Angabe 500,-- € ersetzt.
4. § 4 d wird die Angabe 1.000,-- DM durch die Angabe 500,-- € ersetzt.

**Artikel II
Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung**

Die Aufwandsentschädigungssatzung vom 24.02.1987, zuletzt geändert am 23.03.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 08.04.1993 Nr. 22, lfd. Nr. 69) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe 80,-- DM durch die Angabe 40,-- € ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe 18,-- DM durch die Angabe 9,-- € ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe 270,-- DM durch die Angabe 138,-- € ersetzt.
4. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe 390,-- DM durch die Angabe 199,-- € ersetzt.
5. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe 75,-- DM durch die Angabe 38,-- € ersetzt.
6. § 2 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe 60,-- DM durch die Angabe 30,-- € ersetzt.
7. § 2 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe 60,-- DM durch die Angabe 30,-- € ersetzt.
8. § 2 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe 30,-- DM durch die Angabe 15,-- € ersetzt.
9. § 5 Abs. 1 wird die Angabe 18,-- DM durch die Angabe 9,-- € ersetzt.
10. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe 25,-- DM durch die Angabe 13,-- € ersetzt.
11. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe 125,--DM durch die Angabe 64,-- € ersetzt.
12. § 8 Abs. 1 wird Stufe B gestrichen
13. § 8 Abs. 2 wird die Angabe 0,38 DM durch die Angabe 0,22 € ersetzt.
14. § 9 Abs.1 Satz 1 wird die Angabe 80,-- DM durch die Angabe 40,-- € ersetzt.
15. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe 40,-- DM durch die Angabe 20,-- € ersetzt.

**Artikel III
Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung vom 13.12.1983, zuletzt geändert am 28.04.1987, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 a) wird die Angabe 60,-- DM durch die Angabe 30,-- € ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 b) wird die Angabe 96,-- DM durch die Angabe 48,-- € ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 c) wird die Angabe 132,-- DM durch die Angabe 66,-- € ersetzt.

Artikel IV Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung vom 29.10.1985 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 a) wird die Angabe 45,-- DM durch die Angabe 23,-- € ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 b) wird die Angabe 60,-- DM durch die Angabe 30,-- € ersetzt.
3. § 4 Abs. 2 wird die Angabe 15,-- DM durch die Angabe 7,50 € ersetzt.
4. § 4 Abs. 3 wird die Angabe 15,-- DM durch die Angabe 7,50 € ersetzt.

Artikel V Änderung der Benutzungsgebührensatzung für das Gemeindezentrum Mariental

Die Benutzungsgebührensatzung für das Gemeindezentrum Mariental vom 18.06.1984, zuletzt geändert am 07.12.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 21.12.2000 Nr. 52, lfd. Nr. 231) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe 140,-- DM durch die Angabe 72,-- € ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe 170,-- DM durch die Angabe 87,-- € ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe 0,65 DM durch die Angabe 0,35 € ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe 30,-- DM durch die Angabe 15,-- € ersetzt.
5. § 5 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe 1,50 DM durch die Angabe 0,80 € ersetzt.
6. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe 1,-- DM durch die Angabe 0,50 € ersetzt.

Artikel VI Änderung der Benutzungsgebührensatzung für den Kindergarten Mariental

Die Benutzungsgebührensatzung für den Kindergarten Mariental vom 16.12.1993, zuletzt geändert am 24.09.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 16.12.1996 Nr. 53, lfd. Nr. 234) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 (1) wird die Angabe 20.000,-- DM durch die Angabe 10.200,-- € und die Angabe 100,-- DM durch die Angabe 51,-- € ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 (2) wird die Angabe 30.000,-- DM durch die Angabe 15.300,-- € und die Angabe 120,-- DM durch die Angabe 61,-- € ersetzt.
3. § 2 Abs. 2 (3) wird die Angabe 40.000,-- DM durch die Angabe 20.400,-- € und die Angabe 140,-- DM durch die Angabe 72,-- € ersetzt.
4. § 2 Abs. 2 (4) wird die Angabe 50.000,-- DM durch die Angabe 25.600,-- € und die Angabe 160,-- DM durch die Angabe 82,-- € ersetzt.
5. § 2 Abs. 2 (5) wird die Angabe 60.000,-- DM durch die Angabe 30.700,-- € und die Angabe 180,-- DM durch die Angabe 92,-- € ersetzt.
6. § 2 Abs. 2 (6) wird die Angabe 70.000,-- DM durch die Angabe 35.800,-- € und die Angabe 200,-- DM durch die Angabe 102,-- € ersetzt.
7. § 2 Abs. 2 (7) wird die Angabe 70.000,-- DM durch die Angabe 35.800,-- € und die Angabe 220,-- DM durch die Angabe 112,-- € ersetzt.
8. § 2 Abs. 3 wird die Angabe 10,-- DM durch die Angabe 5,-- € ersetzt.
9. § 3 Abs. 2 wird die Angabe 4.100,-- DM durch die Angabe 2.000,-- € ersetzt.

Artikel VII Änderung der Benutzungsgebührensatzung für den Campingplatz Mariental

Die Benutzungsgebührensatzung für den Campingplatz Mariental vom 01.06.1977, zuletzt geändert am 07.12.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 21.12.2000 Nr. 52, lfd. Nr. 230) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 a) Satz 1 wird die Angabe 8,-- DM durch die Angabe 4,-- € ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 a) Satz 2 wird die Angabe 4,-- DM durch die Angabe 2,-- € ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 a) Satz 3 wird die Angabe 3,-- DM durch die Angabe 1,60 € ersetzt.
4. § 2 Abs. 1 a) Satz 4 wird die Angabe 6,-- DM durch die Angabe 3,-- € ersetzt.
5. § 2 Abs. 1 a) Satz 5 wird die Angabe 5,-- DM durch die Angabe 2,60 € ersetzt.
6. § 2 Abs. 1 a) Satz 6 wird die Angabe 1,-- DM durch die Angabe 0,50 € ersetzt.
7. § 2 Abs. 1 a) Satz 7 wird die Angabe 5,-- DM durch die Angabe 2,60 € ersetzt.
8. § 2 Abs. 1 b) wird die Angabe 2,-- DM durch die Angabe 1,-- € ersetzt.
9. § 2 Abs. 2 wird die Angabe 80,-- DM durch die Angabe 41,-- € ersetzt.
10. § 2 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe 6,-- DM durch die Angabe 3,10 € ersetzt.
11. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe 550,-- DM durch die Angabe 276,-- € ersetzt.
12. § 2 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe 1.050,-- DM durch die Angabe 540,-- € ersetzt.
13. § 2 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe 24,-- DM durch die Angabe 15,-- € ersetzt.
14. § 2 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe 50,-- DM durch die Angabe 25,-- € ersetzt.
15. § 2 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe 100,-- DM durch die Angabe 50,-- € ersetzt.
16. § 2 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe 0,60 DM durch die Angabe 0,31 € ersetzt.
17. § 2 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe 5,-- DM durch die Angabe 2,50 € ersetzt.

Artikel VIII Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Mariental, den 26.10.2001

gez. von Dewitz
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Kemnah
Gemeindedirektor

Landkreis Helmstedt
Kommunalaufsicht

Art. I genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 13.11.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 42 vom 15.11.2001

224.

Bekanntmachung der

Satzung der Gemeinde Twieflingen zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des EURO

Aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 40 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am ~~28.08.2001~~ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die in den nachfolgenden Satzungen enthaltenen Wertangaben werden im Verhältnis 2 : 1 (DM/EURO) umgestellt. Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind dementsprechend in EURO/Cent zu ändern.

1. Hauptsatzung der Gemeinde Twieflingen vom 16.06.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 30.06.1997, Nr. 29, lfd. Nr. 119)

§ 4 Abs. 1 und 2

2. Satzung der Gemeinde Twieflingen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen vom 15.01.1974 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 23.01.1974, Nr. 3, lfd. Nr. 14)

§§ 1, 2, 4, 5 und 7

3. Hundesteuersatzung der Gemeinde Twieflingen vom 01.01.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 21.12.2000, Nr. 52, lfd. Nr. 228)

§§ 3 Abs. 1 und 9 Abs. 2

4. Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Twieflingen vom 06.12.1985 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 23.12.1985, Nr. 61, lfd. Nr. 241)

§ 4

Artikel II

Für alle nicht aufgeführten Satzungen, Satzungsteile oder Verordnungen ist der amtliche Umrechnungskurs DM/EURO anzuwenden.

Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind in EURO/Cent zu ändern.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Twieflingen, den 28.08.2001

Gemeinde Twieflingen

gez. M. Hartmann
Bürgermeister

Landkreis Helmstedt
Kommunalaufsicht

Art. I Nr. 1 genehmigt agem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 14.11.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 42 vom 15.11.2001

225.

Bekanntmachung der

Satzung

der Samtgemeinde Grasleben zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des Euro

Aufgrund der §§ 6, 7, 29, 39, 40, 71 Abs. 2 und 73 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 24.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung vom 27.09.1999 (Amtsblatt für den Landkreis HE vom 05.11.1999 – Nr.46) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe "15.000,00 DM" durch die Angabe "8.000,00 €" ersetzt.
2. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe "5.000,00 DM" durch die Angabe "3.000,00 €" ersetzt.
3. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe "10.000,00 DM" (Streitwert für Klageeinreichung) durch die Angabe "6.000,00 €" ersetzt.
4. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe "3.000,00 DM" (gerichtliche u. außergerichtliche Vergleiche) durch die Angabe "2.000,00 €" ersetzt.
5. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe "5.000,00 DM" (Auftragsvergaben) durch die Angabe "3.000,00 €" ersetzt.
6. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe "5.000,00 DM" (Verfügung über Gemeindevermögen) durch die Angabe "3.000,00 €" ersetzt.
7. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe "2.000,00 DM" (Zustimmung zu über- u. außerplanmäßigen Ausgaben) durch die Angabe "1.100,00 €" ersetzt.
8. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe "10.000,00 DM" (Abschluß von Miet- u. Pachtverträgen) durch die Angabe "5.200,00 €" ersetzt.

Artikel II Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 27. September 1999 (Amtsblatt für den Landkreis HE vom 05.11.1999 – Nr. 46) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe "80,00 DM" durch die Angabe "40,00 €" ersetzt.
2. In § 1 wird die Angabe "16,00 DM" durch die Angabe "8,00 €" ersetzt.
3. In § 2 wird die Angabe "320,00 DM" durch die Angabe "160,00 €" ersetzt.
4. In § 2 wird die Angabe "120,00 DM" (mtl. Aufwandsentschädigung / 1. stv. Samtgemeindebürgermeister) durch die Angabe "60,00 €" ersetzt.
5. In § 2 wird die Angabe "80,00 DM" (mtl. Aufwandsentschädigung / 2. stv. Samtgemeindebürgermeister) durch die Angabe "40,00 €" ersetzt.

6. In § 2 wird die Angabe "120,00 DM" (mtl. Aufwandsentschädigung / Fraktionsvorsitzende) durch die Angabe "60,00 €" ersetzt.
7. In § 2 wird die Angabe "80,00 DM" (mtl. Aufwandsentschädigung / übrige Beigeordnete) durch die Angabe "40,00 €" ersetzt.
8. In § 5 wird die Angabe "16,00 DM" durch die Angabe "8,00 €" ersetzt.
9. In § 6 wird die Angabe "25,00 DM" (Verdienstausfall pro Std.) durch die Angabe "12,50 €" ersetzt.
10. In § 6 wird die Angabe "125,00 DM" durch die Angabe "62,50 €" ersetzt.
11. In § 6 wird die Angabe "25,00 DM" (Pauschalstundensatz) durch die Angabe "12,50 €" ersetzt.
12. In § 8 wird die Angabe "0,38 DM" durch die Angabe "0,19 €" ersetzt.
13. In § 9 wird die Angabe "95,00 DM" (mtl. Aufw.-Entschädigung / Gemeindebrandmeister) durch die Angabe "50,00 €" ersetzt.
14. In § 9 wird die Angabe "60,00 DM" (mtl. Aufw.-Entschädigung / stv. Gemeindebrandmeister) durch die Angabe "30,00 €" ersetzt.
15. In § 9 wird die Angabe "60,00 DM" (mtl. Aufw.-Entschädigung / Ortsbrandmeister/Stützpunkt) durch die Angabe "30,00 €" ersetzt.
16. In § 9 wird die Angabe "30,00 DM" (mtl. Aufw.-Entschädigung / stv. Ortsbrandmeister/Stützpunkt) durch die Angabe "15,00 €" ersetzt.
17. In § 9 wird die Angabe "35,00 DM" (mtl. Aufw.-Entschädigung / Ortsbrandmeister/Grundausrüstung) durch die Angabe "18,00 €" ersetzt.
18. In § 9 wird die Angabe "20,00 DM" (mtl. Aufw.-Entschädigung / stv. Ortsbrandmeister/Grundausrüstung) durch die Angabe "10,00 €" ersetzt.
19. In § 9 wird die Angabe "60,00 DM" (mtl. Aufw.-Entschädigung / Gerätewart - Stützpunkt) durch die Angabe "30,00 €" ersetzt.
20. In § 9 wird die Angabe "35,00 DM" (mtl. Aufw.-Entschädigung / Gerätewart - Grundausrüstung) durch die Angabe "18,00 €" ersetzt.
21. In § 9 wird die Angabe "25,00 DM" (mtl. Aufw.-Entschädigung / Gemeindegemeinschaftsbeauftragter) durch die Angabe "13,00 €" ersetzt.
22. In § 9 wird die Angabe "35,00 DM" (mtl. Aufw.-Entschädigung / Gemeindejugendfeuerwehrwart) durch die Angabe "18,00 €" ersetzt.
23. In § 9 wird die Angabe "25,00 DM" (mtl. Aufw.-Entschädigung / Jugendfeuerwehrwart) durch die Angabe "13,00 €" ersetzt.
24. In § 9 wird die Angabe "20,00 DM" (mtl. Aufw.-Entschädigung / Beauftragter f. Funk, Atem- u. Vollschutz) durch die Angabe "10,00 €" ersetzt.
25. In § 10 wird die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 €" ersetzt.

Artikel III

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthalle "Lappwaldhalle" in Grasleben

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthalle "Lappwaldhalle" in Grasleben vom 22. September 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 06.11.1997 – Nr. 48) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe "5 DM" (Benutzungsgebühr je angefangene ½ Std. für Vereine/Nutzer Grasleben) durch die Angabe "2,50 €" ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe "5 DM" (Benutzungsgebühr je angefangene ½ Std. für Landkreis HE, KVHS) durch die Angabe "2,50 €" ersetzt.
3. In § 2 wird die Angabe "7,50 DM" (Benutzungsgebühr je angefangene ½ Std. für auswärtige Vereine/Nutzer) durch die Angabe "4,00 €" ersetzt.

Artikel IV
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Schwimmbades der Samtgemeinde Grasleben

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades der Samtgemeinde Grasleben vom 03.04.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 26.04.1995 – Nr. 23) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe "4,00 DM" durch die Angabe "2,00 €" ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe "2,00 DM" durch die Angabe "1,00 €" ersetzt.
3. In § 2 wird die Angabe "32,00 DM" durch die Angabe "16,00 €" ersetzt.
4. In § 2 wird die Angabe "14,00 DM" durch die Angabe "7,00 €" ersetzt.
5. In § 2 wird die Angabe "85,00 DM" durch die Angabe "43,00 €" ersetzt.
6. In § 2 wird die Angabe "33,00 DM" durch die Angabe "17,00 €" ersetzt.
7. In § 2 wird die Angabe "120,00 DM" durch die Angabe "60,00 €" ersetzt.

Artikel V
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch
der Vorschule in der Samtgemeinde Grasleben

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Vorschule in der Samtgemeinde Grasleben vom 08.12.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 22.01.1998 – Nr. 3) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "51,13 €" ersetzt.

Artikel VI
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Schulturnhalle

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulturnhalle vom 01.02.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 31.03.1999 – Nr. 12) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe "4,00 DM" (Benutzungsgebühr je angefangene ½ Std. für Vereine/Nutzer aus Grasleben) durch die Angabe "2,00 €" ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe "4,00 DM" (Benutzungsgebühr je angefangene ½ Std. für Landkreis HE, KVHS) durch die Angabe "2,00 €" ersetzt.
3. In § 2 wird die Angabe "6,00 DM" durch die Angabe "3,00 €" ersetzt.

Artikel VII
Änderung Feuerwehrkostensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostensatzung) vom 03.04.1989 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 24/1989) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe "30,00 DM" durch die Angabe "15,00 €" ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe "50,00 DM" (Sicherheitswache) durch die Angabe "25,00 €" ersetzt.

3. In § 2 wird die Angabe "50,00 DM" (Feuerwehrfahrzeuge je Std.) durch die Angabe "25,00 €" ersetzt.
4. In § 2 wird die Angabe "60,00 DM" durch die Angabe "30,00 €" ersetzt.
5. In § 2 wird die Angabe "20,00 DM" (Tragkraftspritze je Std.) durch die Angabe "10,00 €" ersetzt.
6. In § 2 wird die Angabe "10,00 DM" (Tauchpumpe je Std.) durch die Angabe "5,00 €" ersetzt.
7. In § 2 wird die Angabe "5,00 DM" (Wasserstrahlpumpe je Std.) durch die Angabe "3,00 €" ersetzt.
8. In § 2 wird die Angabe "2,00 DM" (Saug- bzw. Druckschlauch je Std.) durch die Angabe "1,00 €" ersetzt.
9. In § 2 wird die Angabe "20,00 DM" (Motorkettensäge je Std.) durch die Angabe "10,00 €" ersetzt.
10. In § 2 wird die Angabe "10,00 DM" (Greifzug je Std.) durch die Angabe "5,00 €" ersetzt.
11. In § 2 wird die Angabe "5,00 DM" (Feuerlöscher je Std.) durch die Angabe "3,00 €" ersetzt.
12. In § 2 wird die Angabe "20,00 DM" (Notstromaggregat je Std.) durch die Angabe "10,00 €" ersetzt.
13. In § 2 wird die Angabe "5,00 DM" (Arbeitsstellenscheinwerfer je Std.) durch die Angabe "3,00 €" ersetzt.
14. In § 2 wird die Angabe "2,00 DM" (Handscheinwerfer je Std.) durch die Angabe "1,00 €" ersetzt.
15. In § 2 wird die Angabe "300,00 DM" durch die Angabe "160,00 €" ersetzt.

Artikel VIII

Änderung der Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen

Die Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen vom 27. September 1999 (Amtsblatt für den Landkreis HE vom 05.11.1999 – Nr. 46) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird die Angabe "30,00 DM" (Sitzungsgeld) durch die Angabe "15,00 €" ersetzt.
2. In § 12 wird die Angabe "30,00 DM" (Verdienstausfall je Std.) durch die Angabe "15,00 €" ersetzt.

Artikel IX

Änderung der Verwaltungskostensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 03. April 1995 (Amtsblatt für den Landkreis HE vom 15.06.1995 – Nr. 30) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 (Kostentarif zur Verwaltungssatzung der Samtgemeinde Grasleben) werden die DM-Angaben durch Euro-Angaben ersetzt.

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Grasleben

Tarif-Nr.	Gegenstand	DM	Euro
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
1.1	Abschriften je angefangene Seite		
1.1.1	im Format DIN A5	2,50	1,30
1.1.2	im Format DIN A4	4,50	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,20	0,10
1.3	Andere Vervielfältigungen		
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten		
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,50	0,30
1.3.1.1.1	bis zu 5 Stück je Seite	0,30	0,15
1.3.1.1.2	ab 6 Stück bis unbegrenzt je Seite	0,20	0,10
1.3.1.2.	bis zum Format DIN A 3	1,00	0,50
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	25,00	13,00
1.3.2	mit Bürodrukgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage		
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	3,00	1,50
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	5,00	2,60
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	7,00	3,60
1.3.2.4	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	2,50	1,30
1.3.2.5	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	2,00	1,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00	2,60
2.2	Beglaubigungen von		
2.2.1	Abschriften je Seite		
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	5,00	2,60
2.2.1.2	der Durchschrift	3,00	1,50
2.2.2	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodrukgeräten hergestellt werden, von Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt		

	werden,		
	je Seite des ersten Abdrucks	3,00	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,00	1,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland von	10,00	5,10
	bis	30,00	15,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind) von	2,00	1,0
	bis	200,00	100,00
3.	Akteneinsicht		
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - , soweit sie nicht zu Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.		
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	5,00	2,60
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind von	8,00	4,00
	bis	20,00	10,00
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.		
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,00	1,60
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)		
	für jede angefangene Seite	0,30	0,15
	jedoch mindestens	2,00	1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)		
	je angefangene Seite	35,00	18,00
6.	Genehmigungen Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist		
	von	10,00	5,00
	bis	1.000,00	510,00

7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bezeichnet werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene Seite	30,00	15,00
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen		
8.1	bis zu 10.000,- DM des Bürgschaftsbetrages	20,00	10,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,-DM	10,00	5,00
9.	Vermögensverwaltung		
9.1	Vorrangseinräumungs- Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerken und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen		
9.1.1	bis zu 10.000,- DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,- DM	10,00	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter		
9.2.1	bis zu 10.000,- DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	20,00	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,- DM	10,00	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen		
	von	20,00	10,00
	bis	100,00	50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00	16,00
	Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder ausgeübt werden soll, ist gebührenfrei.		
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00	1,00
11.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00	1,00
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,00	1,00
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00	2,60

14.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	30,00	15,00
14. a)	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	10,00	5,00*)
	*) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Samtgemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.		
15.	Abgabe bei Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1		
16.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von		
16.1	0,2 m ²	2,00	1,00
16.2	0,5 m ²	3,00	1,50
16.3	1 m ²	5,00	2,50
16.4	über 1 m ²	8,00	4,00
17.	Abgabe von sonstigen Plänen		
	von	3,00	1,50
	bis	5,00	2,50
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarsch von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	30,00	15,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.		
19.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00	15,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	30,00	15,00
20.	Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Abwasserbeseitigung		
20.1	Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung		
	a) für kleine Baumaßnahmen (z. B. Garagen, Carports, kleinere An- und Umbauten usw.)	30,00	15,00
	b) für normale Baumaßnahmen (z. B. Wohnhäuser, größere An- und Umbauten, Lagerhallen)	60,00	30,00

	c) für größere Baumaßnahmen, die überdurchschnittlichen Prüfungsaufwand erfordern	120,00	60,00
20.2	Abnahme der Entwässerungsanlage eines Grundstückes		
	a) Niederschlags- und Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen zus.	300,00	150,00
	b) Mischwassergrundstücksentwässerungsanlagen	250,00	130,00
	c) Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen	220,00	110,00
	d) Niederschlagswassergrundstücksentwässerungsanlagen	190,00	100,00
	e) von Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlagen	100,00	50,00
	f) Mängelabnahmen	70,00	36,00
	g) erfolglose Abnahmen	40,00	20,00
20.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	30,00	15,00
20.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in der samtgemeindeeigenen Abwasseranlagen nach § 6 Abs. 5 der Satzung über die Abwasserbeseitigung von	100,00	50,00
	bis	300,00	150,00
	Genehmigungsgebühren aufgrund der Indirekteinleiterverordnung sowie besondere Auslagen, die z. B. durch Inanspruchnahme Dritter entstehen können, sind gesondert zu erheben.		
20.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden von	100,00	50,00
	bis	500,00	260,00
	Müssen mit der Untersuchung Dritte beauftragt werden, werden die hierfür erforderlichen Auslagen gesondert erhoben.		
21.	Erschließungsbescheinigungen		
	bis zu 3 Ausfertigungen	3,00	1,50
	für jede weitere Ausfertigung	1,00	0,50
22.	Archiv		
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	30,00	15,00
22.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	4,00	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00	0,50
	Daneben kann eine Gebühr nach Tarif Nr. 22.1 erhoben werden.		
22.3	Benutzung des Archivs		
22.3.1	für jeden Tag	10,00	5,00
22.3.2	für jede Woche	30,00	15,00
22.3.3	für längere Zeiträume	100,00	50,00

Zu 22.1 bis 22.3

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

23. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter

von	10,00	5,00
bis	1.000,00	500,00*)

*) Innerhalb dieses Rahmens ist für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren die Tabelle zu § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

Artikel X

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Grasleben, 25.09.2001

gez. Nitschke
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Fäth
Samtgemeindedirektor

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Art. I genehmigt gem. § 74 Abs. 1 NGO.

Helmstedt, den 13.11.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann (L.S.)

Kreisoberinspektor

ABl.-Nr. 42 vom 15.11.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian